

Datenschutzreglement der Gemeinde Büron (DatRegl)

(Beschluss vom 19. November 2010)
Ausgabe 01. Januar 2011

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
II.	Information und Kommunikation	3
Art. 2	Grundsatz und Zuständigkeit	3
Art. 3	Personendaten	4
Art. 4	Amtliche Information im Internet	4
III.	Zugang zu amtlichen Dokumenten	4
Art. 5	Öffentlichkeitsprinzip	4
Art. 6	Amtliche Dokumente	5
Art. 7	Zugang zu amtlichen Dokumenten	5
Art. 8	Ausnahmen	5
IV.	Datenschutz	5
Art. 9	Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle	5
Art. 10	Veröffentlichung von Personendaten	6
Art. 11	Sperre von Personendaten	7
Art. 12	Dienstleistungen	7
Art. 13	Aufsichtsstelle	7
Art. 14	Register über die Datensammlung	7
V.	Verfahren	7
Art. 15	Gesuch	7
Art. 16	Entscheid	7
Art. 17	Empfehlung	8
Art. 18	Verfahren	8
VI.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	8
Art. 19	Gebühr	8
Art. 20	Ausführungsvorschriften	8
Art. 21	Aufhebung bisherigen Rechts	8
Art. 22	Übergangsbestimmungen	8
Art. 23	Inkrafttreten	9

Ausgabe vom 01. Januar 2011

Datenschutzreglement der Gemeinde Büron (DatRegl)

(vom 19. November 2010)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Büron,

gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990, insbesondere

- § 11 betr. das Bekanntgeben von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle
- § 14 betr. Gemeinde-Registerführung
- sowie gestützt auf die Verordnung des Regierungsrates zum Datenschutzgesetz vom 26. Februar 1991

erlässt folgendes Reglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 *Geltungsbereich*

Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinderates und den Datenschutz. Das Reglement fördert die Transparenz in der Tätigkeit der öffentlichen Organe, indem es den Zugang zu amtlichen Dokumenten gewährleistet.

II. INFORMATION UND KOMMUNIKATION

Art. 2 *Grundsatz und Zuständigkeit*

¹Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information und das amtliche Publikationsorgan.

²Er informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegen stehen.

³Er informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.

⁴Er bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.

Art. 3 *Personendaten*

¹Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne Zustimmung der betroffenen Person zulässig,

- a. in denjenigen Fällen gemäss den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes,
- b. wenn ein überwiegendes öffentliches oder privates Interesse an der Veröffentlichung des Namens besteht.

²Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:

- a. Die Namen von Mitgliedern des Gemeinderates, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden,
- b. die Namen politischer Parteien und politischer Gruppierungen oder von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,
- c. die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

Art. 4 *Amtliche Information im Internet*

¹Die amtliche Information im Internet erfolgt in anonymer Form, sofern die betroffene Person der Veröffentlichung des Namens im Internet nicht ausdrücklich zugestimmt hat.

²Die Namen der politischen Parteien oder der politischen Gruppierungen dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person im Internet veröffentlicht werden.

III. ZUGANG ZU AMTLICHEN DOKUMENTEN

Art. 5 *Öffentlichkeitsprinzip*

¹Jede Person mit Sitz, Wohnsitz oder Zweigniederlassung in Büron hat das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten.

²Ist ein amtliches Dokument im Publikationsorgan oder auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht, so gilt der Anspruch nach Abs. 1 für jedermann als erfüllt.

Art. 6 *Amtliche Dokumente*

¹Ein amtliches Dokument ist jede auf einem Datenträger aufgezeichnete Information, die sich im Besitze eines Organs befindet, von dem sie stammt oder dem sie mitgeteilt worden ist und die eine öffentliche Aufgabe betrifft.

²Nicht als amtliches Dokument gelten nicht fertiggestellte Informationen oder Informationen, welche ausschliesslich für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind.

³Amtliche Dokumente, die nach diesem Reglement zugänglich sind, bleiben es auch nach der Archivierung.

Art. 7 *Zugang zu amtlichen Dokumenten*

Das Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten umfasst die Einsichtnahme, die Auskunft über den Inhalt und die Ausfertigung von Kopien.

Art. 8 *Ausnahmen*

Der Zugang zu amtlichen Dokumenten wird eingeschränkt, aufgeschoben oder verweigert, wenn überwiegende private oder öffentliche Interessen eine Einschränkung, einen Aufschub oder eine Verweigerung erfordern, insbesondere über:

- a. Informationen, die durch ein Berufsgeheimnis oder durch eine spezialgesetzliche Geheimhaltungspflicht geschützt sind,
- b. Informationen, die Personendaten enthalten,
- c. Informationen, die der zuständigen Instanz von Dritten freiwillig und unter Zusicherung der Geheimhaltung mitgeteilt worden sind,
- d. bei einer Datensperre im Sinne von Art. 11 dieses Reglements,
- e. sowie Informationen über hängige Verfahren.

IV. DATENSCHUTZ

Art. 9 *Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle*

¹Die Einwohnerkontrolle gibt folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

²Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellenden den Erhalt zusätzlicher Angaben, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über:

- Beruf und Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- zivilrechtliche Handlungsfähigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges

³Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 2 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

⁴Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a. in der Gemeinde organisierte politische Parteien und Gruppierungen.
- b. bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck.
- c. Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.

⁵Die Leitung des zuständigen Ressorts kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 4 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

⁶Die Leitung des zuständigen Ressorts kann in begründeten Fällen die Auskünfte gemäss Abs. 4 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die einen der angeführten Zwecke verfolgen, ausdehnen.

⁷Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

⁸Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 10 *Veröffentlichung von Personendaten*

Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt, 85igste, 90igste und ab diesem Zeitpunkt jeden Geburtstag von Einwohnerinnen und Einwohnern in den lokalen Zeitungen zu veröffentlichen oder zur Veröffentlichung bekannt zu geben. Vorbehalten bleibt eine Sperre der Personendaten gemäss Art. 11 dieses Reglements.

Art. 11 *Sperre von Personendaten*

¹Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

²Gesperrte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchsteller eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Art. 12 *Dienstleistungen*

Der Gemeinderat kann weitere Bestimmungen über die Abgabe von Personendaten erlassen.

Art. 13 *Aufsichtsstelle*

Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Es wird keine eigene Aufsichtsstelle geschaffen.

Art. 14 *Register über die Datensammlungen*

Das Register der Datensammlungen wird von der Gemeindekanzlei geführt.

V. VERFAHREN

1. Zugang zu amtlichen Dokumenten

Art. 15 *Gesuch*

¹Das Gesuch um Zugang zu amtlichen Dokumenten ist an die vom Gemeinderat bezeichnete Stelle zu richten.

²Die gesuchstellende Person hat das amtliche Dokument hinreichend zu bezeichnen.

Art. 16 *Entscheid*

¹Das zuständige Departement, welches das Dokument erstellt oder von Dritten, die nicht diesem Reglement unterstehen, erhalten hat, erlässt auf Begehren der gesuchstellenden Person einen Entscheid, wenn es den Zugang zu amtlichen Dokumenten einschränkt, aufschiebt oder ablehnt.

²Gegen den Entscheid ist die Verwaltungsbeschwerde an den Gemeinderat zulässig.

2. Schutz vor Missbrauch von Personendaten

Art. 17 *Empfehlung*

¹Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

3. Rechtsschutz

Art. 18 *Verfahren*

¹Soweit nichts anderes bestimmt, richtet sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VI. SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 19 *Gebühren*

¹Für die Bekanntgabe von Personendaten, den Zugang zu amtlichen Dokumenten und das Verfahren auf Erlass eines Entscheides können Gebühren bis zu einer Höhe von Fr. 5'000.00 erhoben werden.

²Der Gemeinderat erlässt einen Gebührentarif.

Art. 20 *Ausführungsvorschriften*

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 21 *Aufhebung bisherigen Rechts*

Das Datenschutz-Reglement der Gemeinde Büron vom 12. Dezember 1994 wird mit Inkraft-Treten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 22 *Übergangsbestimmung*

Dieses Reglement ist auf amtliche Dokumente anwendbar, die nach dem 01. Januar 2011 erstellt oder empfangen wurden.

Art. 23 *Inkrafttreten*

Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2011, vorbehältlich eines allfälligen Referendums, in Kraft.

Büron, den 19. November 2010

Im Namen der Gemeindeversammlung

Der Gemeindepräsident:
Fritz Wyss

Der Geschäftsführer:
René Kirchhofer

- d. Das Bekanntgeben von Adressen und die Erstellung von Verzeichnissen oder Etiketten zu sozialen und gemeinnützigen Zwecken erfolgt

gratis

Art. 3 *Inkrafttreten*

Dieser Tarif tritt sofort in Kraft.

6233 Büron, 19. November 2010

K:\Kanzlei\Reglemente\2010-Datenschutzreglement.doc

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
Fritz Wyss

Der Geschäftsführer:
René Kirchhofer